Freie Hansestadt Bremen

Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen

Wenn Sie eine Änderung an einer Anlage vornehmen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen, wenn nicht bereits eine Genehmigung für die Änderungen beantragt wurde.

Basisinformationen

Wenn Sie eine Änderung an der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage umsetzen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird.

Die zuständige Behörde bestätigt Ihre Anzeige und entscheidet, ob Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert und/-oder welche Unterlagen Sie gegebenenfalls nachreichen müssen. Dies gilt auch für störfallrelevante Änderungen oder wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einzustellen.

Voraussetzungen

- Sie müssen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen beifügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Falls eine Genehmigung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind.

Ablauf

Die Änderung der Lage, der Art oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

- Sie zeigen die geplante Änderung der zuständigen Behörde schriftlich oder gegebenenfalls mit Hilfe der Webanwendung ELiA an, verfügbar auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.
- Sie fügen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen bei, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch
- sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen.
- Sie teilt Ihnen nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt.
- Gegebenenfalls entscheidet die zuständige Behörde, dass Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert. Die Behörde informiert Sie über ihre Entscheidung innerhalb eines Monats
- Sie dürfen die Änderung umsetzen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder einen Monat nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen sich die zuständige Behörde nicht geäußert hat.
- Bei einer störfallrelevanten Änderung dürfen Sie die Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist.

Online-Beantragung:

- Nutzen Sie den Online-Dienst.
- Bitte melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten über das Servicekonto Gemeinsam-Online an oder registrieren Sie sich zuerst.
- ELiA-Online ist ein formularbasierter Onlinedienst, mit dem auch per Upload-Funktion weitere Unterlagen (Gutachten, Zeichnungen etc.) dem Antrag oder der Anzeige beigefügt werden können.

Benötigte Unterlagen

- Das Anzeigeverfahren setzt eine schriftliche oder elektronische Anzeige voraus. Dieser sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:
  - Erforderlichen Zeichnungen, Pläne, Gutachten
  - Erläuterungen und
  - sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).

Zuständige Stellen

- **Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft I Referat 23**
  - +49 421 361 2407
  - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
  - Website
  - office@umwelt.bremen.de
- **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen**
  - +49 421 361 6260
  - Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
  - Website

    - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
    - Rechtssichere E-Kommunikation mehr

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

    - +49 511 643 0
    - Stilleweg 2, 30655 Hannover
    - Website
    - poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de

- **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven**

    - 0471 596132-70
    - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
    - Website
    - office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Online Services

- **ELiA-Online - Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung**
  Sie möchten eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder ändern. Dann können Sie hier, im Onlinedienst "ELiA-Online" die erforderlichen Anträge oder Anzeigen digital erstellen und bei der zuständigen Behörde einreichen.

Gebühren / Kosten

Die Gebühren sind vom Einzelfall abhängig. Sie richten sich nach der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV).
Sie betragen mindestens 290,00 Euro.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Mindestens einen Monat vor der Umsetzung der Änderung.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 bis 2 Monate.
Ein Monat ab Vollständigkeit der Unterlagen. Bei störfallrelevanter Änderung zwei Monate ab Vollständigkeit der Unterlagen.

Rechtsgrundlagen

- §15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Weitere Informationen

- ELektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung (ELiA) - Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde

Aktualisiert am 05.11.2025